



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. BDAWEL-2024-8157, Dok.-ID BD01348669

- 1. März 2024

vom _____

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 02, www.zh.ch/wasserbau

Gemeinde Wald. Festlegung des Gewässerraums am Nordholzbach, öffentliches Gewässer Nr. 2755, im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans «Bahnhof Wald».

Gemeinde Wald

Gewässer Nordholzbach, öffentliches Gewässer Nr. 2755

Massgebende Gewässerraumplan Mst. 1:500 vom 8. Juni 2023

Unterlagen Technischer Bericht vom 8. Juni 2023

Sachverhalt

Die Gemeinde Wald übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums am Nordholzbach, öffentliches Gewässer Nr. 2755.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Wald vom 7. Juli 2022 [Erste Vorprüfung] und vom 1. März 2023 [Zweite Vorprüfung]).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem ersten und dem zweiten Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 9. Dezember 2022 bis 7. Februar 2023 öffentlich auf. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Es ist keine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

§ 15 a HWSchV bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans «Bahnhof Wald» wird entlang des Nordholzbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2755, der Gewässerraum festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt des Nordholzbachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Der Nordholzbach verfügt im betreffenden Abschnitt über eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.8 m. Die Ermittlung dieses Breitenwerts ist in Kap. 3.2 und im Anhang des technischen Berichts zutreffend dargelegt. Gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. a GSchV beträgt der minimale Gewässerraum somit 11 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann. Die diesbezüglichen Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem ersten und dem zweiten Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt. Eine Vergrösserung des Gewässerraums des Nordholzbachs aus Gründen des Hochwasserschutzes (inkl. Zugänglichkeit zum Gewässer für den Gewässerunterhalt) und der Gewässerrevitalisierung ist folglich nicht erforderlich. Beim wenig beeinträchtigten Abschnitt des Nordholzbachs (Abschnitt Nor_2) wird der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätskurve) gesichert, d.h. der vorgesehene Gewässerraum weist eine Breite von 15.8 m auf. Die Anforderungen bezüglich des Raums für den Natur- und Landschaftsschutz sind somit ausreichend berücksichtigt. Weiter sind die Anforderungen bezüglich des Raums für die Gewässernutzung im vorgesehenen Gewässerraum ausreichend berücksichtigt.

Wird der Gewässerraum erhöht oder angepasst (asymmetrisch angeordnet oder reduziert) oder wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, ist eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen. Im vorliegenden Fall wird der Gewässerraum symmetrisch angeordnet und wie vorstehend beschrieben wird der Gewässerraum im Abschnitt «Nor_2» erhöht. Die Begründungen im technischen Bericht (Kapitel 3.5, Absätze «Interessenabwägung» und «Recht- und Zweckmässigkeit»), dass im Abschnitt «Nor_2» das Interesse der Bebaubarkeit untergeordnet ist (u.a. da sich der Abschnitt am Siedlungsrand befindet) und der erhöhte Gewässerraum recht- und zweckmässig ist, werden als ausreichend erachtet. Dem Resultat dieser Interessenabwägung wird zugestimmt. Die dargestellte Lösung wird als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig erachtet.

Der Gewässerraum von je nach Abschnitt 11 m bzw. 15.8 m Breite wird damit als ausreichend erachtet, um die Gewässerfunktionen sicherzustellen.

Fruchtfolgefleichen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraumes am Nordholzbach, öffentliches Gewässer Nr. 2755, kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation (vgl. untenstehendes Dispositiv, Ziff. II.) kann der Text gemäss Beilage verwendet werden.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans «Bahnhof Wald», Gemeinde Wald, am Nordholzbach (öffentliches Gewässer Nr. 2755) festgelegt.
- II. Die Gemeinde Wald wird eingeladen,
 - diese Verfügung zusammen mit der Genehmigung des öffentlichen Gestaltungsplans «Bahnhof Wald» öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV),
 - nach Rechtskraft des Gestaltungsplans und der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Mitteilung an
 - a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Abt. Raumplanung, Alexandra Lüscher;
 - b) (Versand durch ARE): die Gemeinde Wald, Abteilung Raumentwicklung und Bau, Bahnhofstrasse 6, Postfach 364, 8636 Wald ZH, für sich und zuhanden der Grundeigentümer des öffentlichen Gestaltungsplans «Bahnhof Wald» (unter Beilage von 3 Dossiers und des Publikationstextes);
 - c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
 - d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);

- e) das ARE, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- f) das ARE, Abteilung Raumplanung, Stefan Racheter (elektronisch);
- g) das ARE, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Barbara Egli (elektronisch);
- h) das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- i) das ALN, Fachstelle Naturschutz, Barbara Krummenacher (elektronisch);
- j) das ALN, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- k) das ALN, Abteilung Wald, Samuel Wegmann (elektronisch);
- l) das ALN, Fischerei- und Jagdverwaltung, Melanie Nägeli (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sandra Winiger (elektronisch);
- n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Anita Bianchi (elektronisch);
- o) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Dominik Koehler (elektronisch);
- p) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Benjamin Plüss (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

- 1. März 2024